

der Überprüfung und die Wirksamkeit des Strafverfahrens erfordern, insbesondere, wenn die Aufhebung und Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht zur erneuten Verhandlung einen nicht zu vertretenden Aufwand bzw. Wirksamkeitsverlust bedeuten würde. Das Gesetz schließt selbst eine Beweisaufnahme in vollem Umfang nicht aus. Doch dürfte das eine seltene Ausnahme sein.

Eine eigene Beweisaufnahme darf das Gericht nur durchführen, wenn der Angeklagte anwesend ist. Seine Anwesenheit ist erforderlich, damit er Gelegenheit hat, sein Recht auf Mitwirkung und Verteidigung wahrzunehmen. Ihm sind dazu die gleichen Rechte einzuräumen, wie er sie auch in der erstinstanzlichen Beweisaufnahme besitzt. Insbesondere hat er das Recht, nach jeder einzelnen Beweiserhebung Fragen zu stellen (§ 229) und Erklärungen abzugeben (§ 230).

Eigene Beweisaufnahme und Verlesungen können je nach den Erfordernissen der konkreten Sache kombiniert oder auch jeweils allein angewandt werden. Es ist auch möglich, daß beide nicht zur Anwendung kommen.

Ohne Verlesung und eigene Beweisaufnahme kann das Rechtsmittelgericht insbesondere dann verhandeln, wenn diese Prozeßhandlungen für die zu treffende Entscheidung, bedeutungslos sind, weil es beispielsweise ausschließlich um strittige Rechtsfragen oder um die Strafzumessung geht, die zugrunde liegenden Sachverhaltsfeststellungen jedoch unbestritten sind.

Wenngleich die Prozeßbeteiligten in der Regel ihre Auffassungen und Anträge schon während ihrer Anhörung darlegen, ist ihnen — vor allem nach einer eigenen Beweisaufnahme — in entsprechender Anwendung des § 238 Gelegenheit zu *Schlußvorträgen* zu geben, in denen sie zum Ergebnis der Rechtsmittelverhandlung abschließend Stellung nehmen und ihre Anträge präzisieren können. Der anwesende Angeklagte hat das letzte Wort.

Die Rechtsmittelverhandlung schließt ab mit der *Beratung und Verkündung der Entscheidung*, die je nach dem Ergebnis der Verhandlung in Form eines Urteils oder eines Beschlusses erfolgen kann. Ein Beschluß ergeht, wenn das Verfahren aus den gleichen

Gründen wie im Verfahren erster Instanz (§ 299 Abs. 3, §§247 bis 249; vgl. 8.5.) einzustellen ist. Ein Einstellungsbeschluß kann auch außerhalb der Hauptverhandlung erlassen werden (§ 251).

11.2.5.

Das Urteil des Rechtsmittelgerichts

11.2.5.1.

Die verschiedenen

Entscheidungsmöglichkeiten

Je nach den Ergebnissen seiner Überprüfung und nach den Erfordernissen des wirksamen Abschlusses der anhängigen Strafsache trifft das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung. Paragraph 299 Abs. 2 nennt die durch Urteil möglichen Entscheidungen. Für sie sind die in den §§299 bis 302 enthaltenen gesetzlichen Kriterien wie das Verbot der Straferrhöhung (§11 Abs. 3 und § 285) maßgebend.

Die Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels

Diese Entscheidung wird dann getroffen, wenn das Rechtsmittelgericht im Ergebnis der Überprüfung feststellt, daß die angefochtene Entscheidung in jeder Hinsicht (§ 291) der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht und das Rechtsmittel unbegründet ist. Das Rechtsmittel kann auch unbegründet sein, wenn das erstinstanzliche Gericht einige (nicht in § 300 genannte) verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt hat, diese Verletzung aber auf das Ergebnis der Entscheidung keinen Einfluß hatte. Das Rechtsmittelgericht hat auch die Möglichkeit, die Begründung des erstinstanzlichen Urteils zu ergänzen. Mit der Zurückweisung des unbegründeten Rechtsmittels wird das Urteil erster Instanz rechtskräftig.

Die Abänderung des angefochtenen Urteils¹⁵ Wurde der festgestellte Mangel im Rechts- * S.

15 Vgl. H. Luther, „Verbindliche Weisungen und Selbstentscheidung der Rechtsmittel- und Kassationsgerichte“, Neue Justiz, 1973/1, S. 15 f.; A. Uhlig, „Zur verbindlichen Weisung und Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, Neue Justiz, 1973/24, S. 734 f.; W. Lenhart/D. Reichwagen, a. a. O.; F. Mühlberger, „Zum Inhalt von Weisungen und zur Selbstentscheidung des Rechtsmittelgerichts“, Neue Justiz, 1974/13, S. 397 ff.